

I. Gesetz: HGB § 485; RVO § 899

Rechtssatz: 1. Der Reeder ist in entsprechender Anwendung des § 485 an sich für den Schaden verantwortlich, den Stauervizen eines selbständigen Stauereiunternehmens einem Dritten durch ihr Verschulden in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen zufügen.

2. Der Reeder ist im Falle des § 485 nur dann zum Schadensersatz verpflichtet, wenn gegen das schuldige Besatzungsmitglied ein Schadensersatzanspruch des Geschädigten besteht. Die Schadensersatzpflicht des Reeders entfällt, wenn zwar die anspruchsbegründenden Tatsachen gegen das Besatzungsmitglied (z.B. aus § 823 BGB) vorliegen, der Schadensersatzanspruch gegen das Besatzungsmitglied aber nach § 899 RVO ausgeschlossen ist.

II. Gesetz: BGB § 831; HGB §§ 485, 514

Rechtssatz: Der Reeder haftet für die schadenstiftende Handlung eines Stauervizen nach § 831 BGB nur dann, wenn er (oder der Kapitän in seiner Vertretung) den Vizen zu der Verrichtung bestellt hat. Hat der Zeitcharterer den Vizen bestellt, so ergibt sich eine Schadensersatzpflicht des Reeders nach § 831 nicht etwa daraus, daß der Kapitän nach § 514 HGB für die gehörige Stauung zu sorgen hat. Verletzt der Kapitän schuldhaft die ihm nach § 514 obliegende Pflicht, so ist der Reeder nach § 485 HGB verantwortlich.

III. Gesetz: BGB § 618; HGB § 514

Rechtssatz: Hat nach dem zwischen dem Reeder und dem Zeitcharterer bestehenden Chartervertrag der Zeitcharterer für die Ladungsarbeiten zu sorgen und läßt der Charterer diese durch eine Stauereifirma oder durch von ihm selbst beauftragte Stauer ausführen, so entsteht hierdurch keine vertragliche Fürsorgepflicht des Reeders.

IV. Gesetz: HGB §§ 487, 754 Nr. 3

Rechtssatz: Stauer eines selbständigen Stauereiunternehmens gehören nicht zu der Schiffsbesatzung im Sinne dieser Vorschriften.

V. Gesetz: HGB § 754 Nr.7

Rechtssatz: Ein Schiffsgläubigerrecht aus Forderungen gegen den Verfrachter, der nicht zugleich der Reeder ist, entsteht nur für Ladungsschäden im Sinne des § 754 Nr.7. Bei Schadensersatzansprüchen gegen den Nichtreeder-Verfrachter, die auf die Verletzung von Fürsorgepflichten nach § 618 BGB gestützt werden, entsteht kein Schiffsgläubigerrecht.

Aktenzeichen: II ZR 88/57

Urteil des BGH vom 12. Dezember 1957

LG Hamburg
OLG Hamburg

II ZR 88/57

Verkündet
am 12. Dezember 1957
Pfauf, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Schauermanns Rudolf F., H.,
R.-straße ;

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

die Reederei Anders S., S., S.,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 12. Dezember 1957 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter Dr. Nörr,
Dr. Haager, Liesecke und Dr. Reinicke

für Recht erkennt.

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats
des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom
4. September 1956 wird auf Kosten des Klägers zurück-
gewiesen.

Von Rechts wegen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger, geboren am 10. Oktober 1896, war am 15. September 1952 von der H. [REDACTED] Gesamthafenbetriebsgesellschaft m. b. H. an die Stauereifirma Carl T. [REDACTED] vermittelt worden und arbeitete als Schauermann an Bord des Dampfers "R. [REDACTED] S. [REDACTED]" der Beklagten, einer schwedischen Reederei. Die Beklagte hatte das Schiff gemäß Vertrag vom 18. Dezember 1951 an die K. [REDACTED] M. [REDACTED] Line S. A. E. in Alexandria in Zeitcharter (Baltimex 1939) gegeben. Es fuhr damals für Rechnung des Charterers mit der Besatzung der Beklagten. Der Charterer hatte die Firma Carl T. [REDACTED] mit der Ausführung von Ladearbeiten beauftragt.

Der Kläger gehörte zu einer von zwei Gang der Firma T. [REDACTED], die in Luke II unter einem Raumvizen Kisten ins Unterdeck luden. Die Gang des Klägers arbeitete im hinteren, die andere im vorderen Teil der Luke. Das Beladen wurde von einem an Deck befindlichen Lukenvizen der Firma T. [REDACTED] überwacht. Dieser gab auch in der üblichen Form die Weisungen an den Führer des beim Laden verwendeten Landkranes, der die Luke von seinem Standort aus nicht einsehen konnte. Nachdem der Vorderteil des Unterraums vollgestaut worden war, wollte die dort beschäftigte Gang zunächst den vorderen Scherstock für die Abdeckung des Unterdecks einsetzen. Der Scherstock lag im Zwischendeck und wurde vom Kran etwas angehievt. Gleichzeitig waren die Leute in der Luke, darunter auch der Kläger, vom Lukenvizen gewarnt worden und im Begriff, zur Seite oder sonst in Deckung zu gehen. Inzwischen hatte der Kran angehievt; je zwei Leute der anderen Gang ergriffen den schwebenden Scherstock an jeder Seite, um ihn in die Scherstocklippen der Lukenöffnung einzusetzen. Daraufhin gingen die Leute der achtern beschäftigten Gang wieder an ihre Arbeit. Arbeiter der vorderen Gang zogen nun den Scherstock, da er nicht senkrecht über der Einsetzstelle hing, nach vorne

weg und setzten zunächst seine eine Seite ein. Bei dem Versuch auch die andere Seite einzusetzen sprang infolge der durch die nun schräg hängende Trosse verursachten Spannung die bereits eingesetzte wieder heraus. Die Leute konnten den Scherstock nicht halten, so daß er mit erheblicher Wucht nach achtern schlug. Trotz eines erneuten Warnrufs konnte der Kläger nicht mehr rechtzeitig in Deckung gehen. Der Scherstock schlug ihm gegen das rechte Bein. Er wurde so schwer verletzt, daß es nach einiger Zeit amputiert werden mußte.

Der Kläger hat Krankenpflege durch die Allgemeine Ortskrankenkasse erhalten. Er bezieht außerdem eine Rente von der Großhandels- und Lagereiberufsgenossenschaft. Seinen darüber hinausgehenden Schaden macht er mit der vorliegenden Klage geltend.

Er hat behauptet, der Unfall sei auf ein Verschulden des Lukenvizen und des Raumvizen wegen Verletzung ihrer Aufsichtspflichten zurückzuführen. Für ihr Verschulden hafte die Beklagte gemäß § 485 HGB. Die Beklagte könne sich nicht damit entschuldigen, daß sie die Firma T. mit den Stauereiarbeiten beauftragt habe, da diese sich gemäß den im H. Hafen geltenden Stauereibedingungen für jede Haftung für Schäden der vorliegenden Art freigezeichnet habe. Die Beklagte und nicht der Charterer hafte. Die Haftung der Beklagten entfalle weder nach § 898 noch nach § 899 RVO. Eine Anwendung dieser Vorschriften scheide schon deswegen aus, weil die Beklagte eine ausländische Reederei sei.

Der Kläger berechnet seinen monatlichen Verdienstausfall nach Abzug der Unfallrente auf 182,40 DM. Mit der Klage verlangt er die Zahlung eines Schmerzensgeldes und einer in das Ermessen des Gerichtes gestellten Rente. Außerdem hat er beauftragt festzustellen, daß die Beklagte

verpflichtet sei, dem Kläger allen weiteren Schaden zu ersetzen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat behauptet, sie sei nicht passiv legitimiert, da sie ihr Schiff damals verchartert gehabt habe. Auch habe der Charterer und nicht sie den Stauereivertrag mit der Firma T. geschlossen, bei der der Kläger damals beschäftigt gewesen sei. Der Unfall sei auf ein Verschulden des Klägers zurückzuführen. Ihre, der Beklagten, Haftung sei auch deswegen nicht gegeben, weil dem Anspruch des Klägers gegen seine Arbeitgeberin § 898 RVO entgegenstehe. Würde sie selbst, die Beklagte, haftbar gemacht, so könnte sie bei der Firma T. Regreß nehmen, so daß diese letztlich doch haften müsse, was dem Sinn der angezogenen Vorschrift widerspräche. Im übrigen sei auf sie, die Beklagte, die Bestimmung des § 899 RVO entsprechend anzuwenden.

Das Landgericht hat durch Zwischenurteil die Schmerzensgeld- und Rentenforderung dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat die Klage insoweit abgewiesen. Hiergegen wendet sich die Revision des Klägers, mit der er die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils bezweckt. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat der Entscheidung zutreffend das deutsche Recht zugrunde gelegt. Hiergegen werden auch von den Parteien keine Bedenken erhoben.

I. Nach § 485 HGB ist der Reeder für den Schaden verantwortlich, den eine Person der Schiffsbesatzung oder ein an Bord tätiger Seelotse einem Dritten durch ihr Verschulden

in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen zufügen. Diese Vorschrift stellt eine besondere schiffahrtsrechtliche Haftungsnorm des Reeders dar, an dessen Stelle im Falle des Bestehens eines Ausrüsterverhältnisses der Ausrüster tritt (§ 510). Die vom Berufungsgericht vertretene Auffassung der Zeitcharterer sei analog § 510 als Ausrüster zu behandeln (so daß primär der Charterer und nicht die Beklagte passiv legitimiert wäre), hat der erkennende Senat bereits in seinem Urteil BGHZ 22, 197 für den "Zeit-Frachtvertrag auf Grundlage der Baltimore" (Deuzeit) abgelehnt. Für die Uniform-Time-Charter (Baltimore 1939) kann nichts anderes gelten, da die für die Frage des Bestehens eines Ausrüsterverhältnisses maßgebenden Vertragsbestimmungen im wesentlichen dieselben sind wie bei dem Deuzeit-Vertrag; insbesondere vermag, wie in jener Entscheidung bereits ausgeführt ist, die Employment-Klausel die Ausrüstereigenschaft des Charterers nicht zu begründen. Für die Klage aus § 485 ist daher die Beklagte als Reeder ohne weiteres passiv legitimiert.

Das Berufungsgericht unterstellt zugunsten des Klägers, daß die beiden Stauervizen ihre Aufsichtspflicht nicht in der erforderlichen Weise erfüllt haben und der Kläger dadurch zu Schaden gekommen ist. Hiervon ist auch in der Revisionsinstanz auszugehen. Nach § 485 ist die Beklagte für den von den beiden Vizen dem Kläger zugefügten Schaden an sich verantwortlich, wenn diese zur Schiffsbesatzung gehören oder einer Person der Schiffsbesatzung gleichzustellen sind. Zwar sind, wie dem Berufungsgericht zuzugeben ist, Stauervizen eines selbständigen Stauereunternehmens (Werkvertragstauers) nicht zur Schiffsbesatzung im Sinne des § 481 und auch nicht der §§ 487, 754 Nr. 3 zu rechnen (Scheps, Das deutsche Seerecht, 2. Aufl. §§ 481 Anm. 2, 754 Anm. 39; Wüstendärfer, Neuzeitliches Seehandelsrecht, 2. Aufl. S. 173 f; offenglassen in RGZ 126, 35 (37 f)).

Denn zu den "übrigen auf dem Schiff angestellten Personen" sind, wie der Bundesgerichtshof in BGHZ 3, 34 397 zu § 3 RSchG unter ausdrücklichem Hinweis auf die gebotene enge Auslegung des § 481 HGB entschieden hat, nur die Personen zu rechnen, die als Arbeitnehmer kraft eines auf eine gewisse Dauer berechneten unmittelbaren Dienstverhältnisses in den arbeitsteiligen Organismus der Schiffsdienste und der Bordgemeinschaft eingegliedert sind. Dies ist bei den Stauervizen eines selbständigen Stauereiunternehmers nicht der Fall. Da aber die Stauer und Stauervizen typische Schiffsdienste, mit denen erfahrungsgemäß besondere Gefahren verbunden sind, verrichten (§ 514 HGB) und hierbei mittelbar den Weisungen des Kapitäns bzw. des Ladungsoffiziers unterliegen, ist im Sinne der Haftungsbestimmungen der §§ 485, 486 Abs. 1 Nr. 3 ihre Gleichstellung mit den Personen der Schiffsbesatzung gerechtfertigt; die erwähnten Vorschriften sind daher auf die Verrichtungen der Stauereiarbeiter eines selbständigen Stauereiunternehmens entsprechend anzuwenden (RGZ 126, 35 38 ff; vgl. auch RGZ 111, 37 397; Schaps §§ 481 Anm. 15, 485 Anm. 1; Wüstendörfer S. 174 f; Abraham, Das Seerecht, S. 65; ebenso BGHZ 3, 34 407 für den von einem selbständigen Wachunternehmen angestellten Wachmann eines Binnenschiffes; RGZ 119, 270 für den selbständigen Festmacher eines Binnenschiffes). Da § 485 einen Ausgleich für die besonders mit dem Schiffsbetrieb zusammenhängenden Gefahren herbeiführen soll, liegt es nahe, die Reederhaftung nicht darauf abzustellen, ob der Reeder oder der Zeitcharterer das Stauereiunternehmen mit der Durchführung der Ladearbeiten betraut hat (aa Wüstendörfer S. 174, 247). Jedoch bedarf diese Frage keiner Entscheidung, da die Anwendbarkeit des § 485 im vorliegenden Fall schon aus einem anderen Grund entfällt.

Der auf § 485 gegen die Beklagte als Reeder gestützte Schadensersatzanspruch ist, was das Berufungsgericht ver-

kannst hat, deshalb nicht begründet, weil die Stauervizen dem Kläger gegenüber nach § 899 RVO nicht zum Schadensersatz verpflichtet sind eine solche Schadensersatzpflicht der Vizen aber Voraussetzung für die Haftung des Reeders nach § 485 ist.

Während das Berufungsgericht richtig ausführt (S.14) der Kläger könne die beiden Vizen gemäß § 899 RVO nicht selbst in Anspruch nehmen, da sie Arbeitsaufseher im Betrieb des Stauereiunternehmens im Sinne dieser Vorschrift gewesen seien, meint es an anderer Stelle (S.17); der Umstand, daß die in § 899 genannten Personen der Berufsgenossenschaft für deren Aufwendungen haftbar seien, könne nicht rechtfertigen, sie auch von den weitergehenden Ansprüchen der Geschädigten freizustellen. Es ist nicht klar, ob sich das Berufungsgericht damit nur gegen die Art der Begründung des Ausschlusses der weitergehenden Ansprüche wenden oder zum Ausdruck bringen will, daß gegen die Vizen Ansprüche geltend gemacht werden könnten, soweit sie den Schaden betreffen der durch die Leistungen der Berufsgenossenschaft nicht gedeckt ist. Die letztere Ansicht wäre jedenfalls richtig, da sie mit dem klaren Sinn und Wortlaut der §§ 898 f in Widerspruch steht. Der Ausschluß von Schadensersatzansprüchen nach diesen Vorschriften umfaßt alle Ansprüche, gleichgültig, auf welcher Rechtsgrundlage sie entstehen könnten und welchen Inhalt und Umfang sie haben, insbesondere auch den Schmerzensgeldanspruch (RGZ 74, 27; 84. 415 (4267); BGHZ 3, 298 (3027)). Die Ansicht, der Schmerzensgeldanspruch sei durch §§ 898 f RVO nicht ausgeschlossen (Rietchel JZ 1955, 35), erkennt, daß der Zweck des § 898 ist, die Haftpflicht des Unternehmers abzulösen, und § 898 damit die Aufgabe einer Haftpflichtversicherung erfüllt, und daß wesentlich für diese Zwecksetzung der Gedanke der Erhaltung des Arbeitsfriedens ist (BAG NJW 1956, 1771; Knoll, JZ 1955, 318; Jarchow NJW 1957, 448; Hueck, Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl. S.367. - Weder gegen die

Stauereiziser (§ 899 RVO) noch gegen die Stauereifirma
Carl Tiedemann (§ 898 RVO) kann daher der Kläger irgend-
welche Schadensersatzansprüche erheben.

Das Berufungsgericht geht nun zutreffend von dem
Grundgedanken des § 485 aus, der keine selbständige De-
liktsnorm darstellt, unterläßt es aber, hieraus die ge-
botenen Folgerungen zu ziehen. Es ist seit langem in
Rechtsprechung und Rechtslehre unbestritten, daß § 485
keinen selbständigen Schadensersatzanspruch gegen den
Reeder schafft, der immer schon dann gegeben wäre, wenn
eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten durch ihr
Verschulden in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen einen
Schaden zufügt. § 485 HGB setzt ebenso wie § 3 BSchG
nicht nur ein Verschulden eines Angehörigen der Schiffs-
besatzung voraus, sondern darüber hinaus, daß gegen die-
sen wegen seines Verschuldens ein Anspruch, sei es auf
Grund der schiffrechtsrechtlichen oder der allgemeinen
bürgerlich-rechtlichen Vorschriften, besteht. Der Grund,
warum diese Bestimmung in das Gesetz (ursprünglich Art. 451
ADHGB, aufgenommen wurde, ist, die nach früherem Recht
bereits bestehende subsidiäre Haftung des Reeders in eine
prinzipale zu verwandeln: Der Geschädigte soll sich von
vornherein an einen zahlungskräftigen Zweitschuldner hal-
ten können. Die Haftung aus § 485 ist zusätzlicher, ad-
jektivischer Natur; sie setzt einen Anspruch gegen das
Besatzungsmitglied voraus und tritt zu dessen Haftung
hinzu. Besatzungsmitglied und Reeder haften als Gesamt-
schuldner; dem Reeder steht der Rückgriff gegen das Be-
satzungsmitglied zu (RGZ 9, 158 160; 55, 316 321;
65, 508 310 f; 111, 37; RG JW 1901, 619 Nr. 8; BGH Urteil
v. m. 15. Februar 1955 - I ZR 45/54, abgedruckt in "Hansa"
1955, 1886; vgl. auch BGHZ 6, 102 107; Schaps § 485
Anm. 10, 12, 14, 21 a; Gramm, Das neue deutsche Seefracht-
recht § 60/ Anm. I 2; Boyens, Das deutsche Seerecht I 1/8 f;
Wüstendörfer S. 176 f; Abraham S. 64; Vortisch, Zschucke

BSchG 2. Aufl. § 3 Anm. 1). Es ist rechtsirrig, wenn das Berufungsgericht meint, es genüge für die Annahme der Haftung des Readers nach § 485, daß der Tatbestand des § 823 Abs 1 BGB in der Person des Stauervizen erfüllt sei, und es sei bedeutungslos, daß dieser Anspruch nach § 899 RVO ausgeschlossen sei, weil er mit diesem Tatbestand in keinem inneren Zusammenhang stehe. Vielmehr reicht es nicht aus, daß die anspruchsbegründenden Tatsachen gegen ein Besatzungsmitglied und gegen eine ihm gleichgestellte Person vorliegen, erforderlich ist vielmehr weiterhin, daß keine den Anspruch ausschließenden Tatsachen bestehen. § 899 RVO läßt (von dem dort erwähnten Ausnahmefall vorsätzlicher Schadenszufügung abgesehen) einen Anspruch des Verletzten gegen den Arbeitsaufseher, § 898 einen solchen gegen den Unternehmer überhaupt nicht zur Entstehung gelangen (BGHZ 19, 114 [122]). Damit entfällt auch die Voraussetzung für die Verantwortlichkeit des Readers nach § 485.

Da hiernach eine Haftung der Beklagten aus § 485 überhaupt nicht begründet ist, braucht weder zu den Ausführungen des Berufungsgerichts über die Gründe, die zum Erlaß der Vorschriften der §§ 898 f maßgebend waren noch zu der von der Revision angegriffenen Ansicht des Berufungsgerichts Stellung genommen zu werden, der Charterer (bzw. der Reader) sei einem Repräsentanten der Stauerei-Firma im Sinne des § 899 ohne Rücksicht auf seine Ausländereigenschaft gleichzustellen.

II. Auch aus anderen Rechtsgründen, die außer der Haftung nach § 485 die Schadensersatzpflicht des Readers auslösen könnten (Schaps § 485 Anm. 19 ff; Gramm § 485 Anm. B I; Vortisch, Zschucke BSchG § 3 Anm. 2; RGZ 151, 296; 161, 209 [215]), besteht kein Schadensersatzanspruch der Klägerin.

1. § 831 BGB scheidet aus, da die Stauervizen Angestellte der Stauereifirma Carl T. sind. Diese war als selbständige Unternehmerin für die von dem Charterer übertragenen Arbeiten nicht zur Verrichtung im Sinne des § 831 BGB bestellt (RGZ 170, 1 87). Nun rügt freilich die Revision in anderem Zusammenhang, das Berufungsgericht habe nicht gewürdigt, daß nach dem Stauereitarif für den H. Hafen, der Bestandteil des zwischen dem Charterer und der Firma Carl T. geschlossenen Vertrages ist, das Abdecken der Luken schiffsseitig zu erfolgen habe und daß, falls Leute der Stauerei hinzugezogen würden, dies ohne ihre Verantwortung geschehe. Es kann dahingestellt bleiben, ob hieraus geschlossen werden könnte, daß der Charterer, der nach der Feststellung des Berufungsgerichts die Firma Carl T. mit der Ausführung der Ladearbeiten beauftragt hatte, insofern als Geschäftsherr im Sinne des § 831 BGB anzusehen ist, als es sich um das Abdecken der Luken und damit sinngemäß um das Einsetzen des Scherstockes handelte. Die beklagte Reederei hat jedenfalls weder die Stauereifirma noch die Stauervizen mit der Einsetzung des Scherstockes und der Überwachung dieser Tätigkeit betraut. Nach dem Chartervertrag waren die Lade- und Stauarbeiten Sache des Charterers, der selbst bestimmte, was zu laden war, und dabei seine eigenen Interessen wahrnahm, d.h. - ganz abgesehen von seiner selbständigen Stellung gegenüber dem Reeder - nicht als dessen Verrichtungsgehilfe angesehen werden kann.

Die Stauervizen werden nicht dadurch zu Verrichtungsgehilfen der Reederei im Sinne des § 831, weil nach § 514 HGB der Schiffer für die Tüchtigkeit der Gerätschaften zum Verladen und Löschen sowie für die gehörige Stauung auch dann zu sorgen hat, wenn die Stauung durch besondere Stauer bewirkt wird. Diese gesetzliche Verpflichtung des Kapitäns macht den Reeder nicht ohne

weiteres zum Geschäftsherrn im Sinne der Vorschrift des § 831 die immer voraussetzt, daß jemand einen anderen zur Verrichtung bestellt. Wer gegenüber einem andern ein mehr oder minder beschränktes Weisungsrecht besitzt, wird damit noch nicht zum Geschäftsherrn und der andere noch nicht zu seinem Verrichtungsgehilfen im Sinne des § 831; weitere Voraussetzung ist vielmehr, daß er dem anderen die schuldensiftende Tätigkeit übertragen hat. Weder der Reeder selbst noch der Kapitän als sein nach dem Gesetz Bevollmächtigter haben aber die Stauervizen im vorliegenden Fall mit der Einsetzung des Scherstocks beauftragt. Da § 831 BGB nicht zum Zuge kommt, braucht die Beklagte auch keinen Entlastungsbeweis zu führen.

Dagegen begründet § 514 HGB - ähnlich wie § 823 BGB hinsichtlich der Streupflicht des Hauseigentümers, BGH NJW 1952, 61 - eine eigene gesetzliche Pflicht des Kapitäns beim Laden und Stauen, die unabhängig davon besteht, wer diese Arbeiten ausführt und in wessen Auftrag dies geschieht. Verletzt der Kapitän schuldhaft diese Pflicht, was der Geschädigte zu behaupten und zu beweisen hat, so hat der Reeder hierfür nach § 485 HGB einzustehen. Der Sachverhalt gibt keinen Anhalt für eine solche Pflichtverletzung; das Berufungsgericht hat in dieser Richtung nichts festgestellt. Auch sind insoweit von der Revision keine Rügen erhoben worden.

2. Ebensowenig kommt eine Haftung der Beklagten nach § 823 BGB in Frage. Insbesondere hat die Beklagte nicht eine ihr obliegende Verkehrssicherungspflicht verletzt.

3. Auch die Verletzung einer vertraglichen Pflicht, die im übrigen nur für die beanspruchte Rente von Bedeutung wäre, nicht aber einen Schmerzensgeldanspruch rechtfertigen würde (Mueck-Wipperdey S. 366), durch die Beklagte

liegt nicht vor. Die Revision wendet sich selbst dagegen, daß die Beklagte Fürsorgepflichten übernommen habe. Dienstherr des Klägers war die Stauereifirma, der es oblag, den Kläger vor gesundheitlichen Gefahren beim Stauen zu schützen. Sowohl nach dem Stauereitarif die Einsetzung des Scherstockes Sache des Charterers sein sollte, bediente sich dieser der Stauervizen, um den Kläger vor Schäden zu schützen. Da die Arbeiten des Stauens und der Lukenabdeckung gemeinsam vorgenommen wurden und die Stauereifirma ihre Leute dem Charterer für die Lukenabdeckung zur Verfügung stellte, mag insoweit in dem zwischen dem Charterer und der Stauereifirma geschlossenen Vertrag zugleich ein Vertrag zugunsten Dritter, nämlich der Stauer gesehen werden, der dem Charterer Fürsorgepflichten nach § 618 BGB auferlegte, zu deren Wahrung er sich der Stauervizen als seiner Erfüllungsgehilfen bediente. Dem Reeder erwachsen hieraus keine vertraglichen Pflichten, auch ein mittelbares Arbeitsverhältnis (RGZ 164, 39 [399]; BAG NJW 1957, 1165) bestand nicht zwischen den Parteien. Die Anwendung des § 618 setzt aber das Bestehen vertraglicher Beziehungen, mögen es auch solche zugunsten eines Dritten sein voraus (RGZ 159, 268 [270]; 172, 85 [91]; BGHZ 62 5. 62 [66]; 16, 265 [268, 273]). Selbst wenn man annehmen wollte, daß die Schiffsleitung und damit die Reederei dadurch, daß die Stauer an Bord des Schiffes für den Charterer arbeiteten, Fürsorgepflichten übernommen hätten, hätten sie vertraglich jedenfalls nicht die Pflicht übernommen, darüber zu wachen, daß die Stauer beim Einsetzen des Scherstockes durch den Landkran nicht zu Schaden kämen. Diese Pflicht als vertragliche Pflicht oblag ausschließlich dem Charterer und der Stauereifirma. Daß die Beklagte nicht gegen eine solche sich aus § 514 HGB oder § 823 BGB ergebende gesetzliche Pflicht verstieß, wurde bereits ausgeführt.

Ein etwa gegen den Charterer begründeter Schadensersatzanspruch des Klägers gibt diesem kein Schiffsgläubiger-

recht und damit auch kein gesetzliches Pfandrecht an dem Schiff nach §§ 751 f. HGB, für das die Beklagte nach § 774 zugleich beschränkt persönlich verpflichtet würde. Ein Schiffsgläubigerrecht aus Forderungen gegen den Verfrachter der nicht zugleich der Reeder ist (Zeitcharterer), entsteht nach § 754 Nr. 7 nur bei Ladungsschäden; diese Vorschrift, die ihre Entstehung der Einführung des Verfrachter- anstelle des Reederkonnossements verdankt, kann auf gegen den Verfrachter gerichtete Schadensersatzansprüche der vorliegenden Art nicht entsprechend angewandt werden (Gramm § 754 Nr. 7 Anm. II; vgl. auch Wüstendörfer S. 206)

Schließlich scheidet auch ein Schiffsgläubigerrecht des Klägers nach § 754 Nr. 3 (aus Dienst- und Heuerverträgen herrührende Forderungen der Schiffsbesatzung) schon deswegen aus, weil der Kläger, wie ausgeführt, nicht zur Schiffsbesatzung im Sinne dieser Vorschriften gehört

Schaps § 184 Anm. 39; Pappenheim, Handbuch des Seerechts II S. 209 mit Anm. 7.

III. Da der Anspruch des Klägers unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt begründet ist, war seine Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Canter Dr. Nörr Dr. Haager Liesecke Dr. Reinicke